

# Jugendpokalordnung (JPO) der SVJ im SVV



§ 1 DER JUGENDPOKALORDNUNG .....	1
§ 2 EINTEILUNG .....	1
§ 3 TEILNAHME .....	1
§ 4 ORGANISATION .....	2
§ 5 SPIELBERECHTIGUNG .....	2
§ 6 INKRAFTTRETEN.....	2

## § 1 der Jugendpokalordnung

Soweit die Jugendpokalordnung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Jugendspielordnung und die Verbandsspielordnung des SVV (insbesondere die Pokalordnung).

## § 2 Einteilung

- 2.1 Der Jugendpokal des SVV wird jährlich für die Altersklassen U14 bis U20 ausgespielt.  
In den Altersklassen U14 bis U16 können in den männlichen Gruppen Mix-Mannschaften teilnehmen.

## § 3 Teilnahme

- 3.1 Am Jugendpokal können alle Vereine des SVV mit beliebiger Anzahl von Mannschaften teilnehmen. Die Meldung erfolgt beim Ausrichter des Jugendpokalturniers innerhalb der in dessen Ausschreibung festgesetzten Frist schriftlich oder per E-Mail.
- 3.2 Die Meldung muss folgendes enthalten:
- Name des Vereins
  - Altersklasse und Geschlecht der jeweiligen Mannschaften
- 3.3 Für jede Mannschaft muss
- bei Qualifikationsspielen vor der ersten Pokalrunde (Qualifikationsrunde)
  - beim Endturnier vor Beginn des 1. Turniertages
- eine Meldeliste beim Ausrichter (Turnierleiter des Pokalturniers) eingereicht werden.  
Nachmeldungen von Spieler/innen sind vor dem ersten Einsatz des/der Spieler/in möglich.



# Jugendpokalordnung (JPO) der SVJ im SVV



## § 4 Organisation

- 4.1 Über die Vergabe der Ausrichtung des Jugendsaarlandpokals entscheidet der Jugendausschuss.
- 4.2 Der Jugendsaarlandpokal wird als 1- bis 2-tägiges Turnier ausgetragen. Der Turnierablauf wird in Abstimmung mit dem Jugendausschuss vom Ausrichter in Abhängigkeit der gemeldeten Mannschaften festgelegt.
- 4.3 In den einzelnen Altersklassen wird der Jugendsaarlandpokal bei Meldung von mindestens 2 Mannschaften ausgespielt.
- 4.4 In allen Altersklassen mit mehr als 3 Meldungen wird über 2 Gewinnsätze, sonst über 3 Gewinnsätze gespielt.

## § 5 Spielberechtigung

- 5.1 Ein/e Spieler/in ist im Pokal spielberechtigt, wenn er einen gültigen Spielerpass vorlegt. Ein Klassenleitereintrag ist nicht notwendig.
- 5.2 Zur Teilnahme am Pokal sind auch Jugendspielgemeinschaften entsprechend der JSpO des SVV berechtigt. Die Teilnahme eines/einer Spielers/Spielerin am Jugendpokal innerhalb einer Jugendspielgemeinschaft schließt die Teilnahme als Spieler/in des Heimatvereins in derselben Altersklasse aus. Ein/e Spieler/in dessen Verein keine für seine/ihre Altersklasse gültige Jugendmannschaft verfügt, darf mit Genehmigung des Jugendausschusses in einer Jugendmannschaft eines anderen Vereins am Pokal teilnehmen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Jugendpokalordnung tritt nach Verabschiedung durch den Jugendverbandstag am 19.03.2004 in Kraft. Sie wurde geändert am: 24.03.2006, 16.04.2010, zuletzt am 26.03.2012.

